

Nr.		Seite	
26.	29. III. 78 VII ZR 220/76	<p>a) Die Verjährung der Ansprüche des Gastwirts wegen Beschädigung der im Rahmen eines Pensionsvertrages überlassenen Räume und Gegenstände richtet sich nicht nach § 196 Abs. 1 Nr. 4, sondern nach § 558 BGB.</p> <p>b) Auf die kurze Verjährung des § 558 BGB kann sich auch die vom Mieter gemäß dem Mietvertrag bestellte Aufsichtsperson berufen, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen ist und vom Vermieter wegen Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 Abs. 2 BGB) in Anspruch genommen wird.</p>	175
27.	30. III. 78 VII ZR 244/76	Rückforderung von Rentenzahlungen eines Sozialversicherungsträgers, die irrtümlich nach dem Tode des Rentenberechtigten an dessen Erben gelangt sind.	180
28.	5. IV. 78 VIII ZR 42/77	Leasingverträge mit Kaufoption müssen nach § 19 KO gekündigt werden, wenn der Konkursverwalter des Leasingnehmers den Vertrag nicht weiter erfüllen will und die Option noch nicht ausgeübt ist.	189
29.	5. IV. 78 VIII ZR 49/77	<p>a) Zur Frage, ob ein mit einem Nichtfachmann abgeschlossener Finanzierungs-Leasingvertrag dann ein verdecktes Abzahlungsgeschäft darstellt, wenn nach Ablauf der Grundmietzeit der Leasingnehmer verpflichtet ist, auf Verlangen des Leasinggebers die Sache käuflich zu erwerben.</p> <p>b) Die in einem Formularvertrag enthaltene Bestimmung, daß der Leasinggeber bei vorzeitiger Kündigung eines langfristigen Leasingvertrages wegen Zahlungsverzuges nebeneinander und gleichzeitig die gesamten künftig fällig werdenden Mietzinsen sofort verlangen und die Mietsache endgültig zurücknehmen kann, ist unwirksam. .</p>	196
30.	12. V. 78 V ZR 199/75	<p>a) 1177 Abs. 1 Satz 2 BGB findet auf eine durch Tilgung einer Tilgungshypothek entstandene Eigentümergrundschuld auch hinsichtlich der Kündigung Anwendung (Ergänzung zu BGHZ 67, 291).</p> <p>b) Zur Frage, wie lange ein im Falle der Anordnung eines Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens entstehendes Recht zur sofortigen Kündigung eines hypothekarisch gesicherten Darlehens dem Ersteher gegenüber ausgeübt werden kann.</p>	206

Börsch

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

71. BAND



1978

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite	
20.	20. XII. 77 X ZB 2/77	<p>a) Ein in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen erwähnter Lösungsvorschlag, dessen Nachteile zu vermeiden die Erfindung sich zum Ziel gesetzt hat, kann nicht nachträglich in das Patentbegehren einbezogen werden.</p> <p>b) Die Befugnis, für die Teilung einer Patentanmeldung einschränkende Bedingungen festzulegen (Art. 4 G Abs. 2 Satz 2 PVÜ), steht allein dem Gesetzgeber zu. Die gesetzliche Vorschrift des § 26 Abs. 5 Satz 2 PatG schließt die Weiterverfolgung des Gegenstandes einer unzulässigen Erweiterung in einer Trennanmeldung aus. („Spannungsgleichschaltung“).</p>	152
21.	27. II. 78 AnwSt(R) 7/77	Ein Rechtsanwalt darf sich nach den Änderungen, die das Steuerberatungsgesetz durch seine Neufassung vom 4. November 1975 (BGBl I 2735) erfahren hat, zwar mit einem Steuerberater, nicht aber mit einem Steuerbevollmächtigten zu gemeinsamer Berufsausübung verbinden.	161
22.	27. II. 78 AnwSt(R) 9/77	Der Rechtsanwalt, der ohne sonstige Nebenabreden mit dem Mandanten eine bestimmte Vergütung für seine gesamte Tätigkeit vereinbart hat, kann in der Regel bei vorzeitiger berechtigter Kündigung des Mandants durch den Mandanten nur eine seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Vergütung verlangen.	161
23.	27. II. 78 Anw(R) 13/77	In Aufsichts- und Beschwerdesachen darf der Rechtsanwalt die Auskunft auf Fragen verweigern, deren wahrheitsgemäße Beantwortung ihn der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Standespflichtverletzung aussetzen könnte. Beantwortet er aber die Fragen, muß er die Wahrheit sagen	162
24.	2. III. 78 III ZR 99/76	Bei der Abtretung eines Rechts aus einem Vertrag gehen regelmäßig auch die Rechte und Pflichten aus einem mit ihm verbundenen Schiedsvertrag auf den Erwerber über, ohne daß es des gesonderten Beitritts des Erwerbers zum Schiedsvertrag in der Form des § 1027 Abs. 1 ZPO bedarf.	162
25.	20. III. 78 II ZR 19/76	Unwirksamkeit von Verlade- und Transportbedingungen (Konnossementsbedingungen).	167